jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/10/15 5Ob80/85, 5Ob294/98s, 5Ob260/00x, 5Ob84/01s, 5Ob196/09y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.10.1985

Norm

MRG §16 Abs1

Rechtssatz

Die Obergrenze des angemessenen Mietzinses ist unter Bedachtnahme auf alle erhobenen wertbestimmenden Faktoren im Einzelfall nach § 273 ZPO nach richterlichem Ermessen nach objektiven Gesichtspunkten zu bestimmen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 80/85
  Entscheidungstext OGH 15.10.1985 5 Ob 80/85
- 5 Ob 294/98s
  Entscheidungstext OGH 24.11.1998 5 Ob 294/98s
  Vgl; Beisatz: Der freien Überzeugung des Richters im Sinne des § 273 ZPO kommt besonders große Bedeutung zu, wenn "das Übliche" trotz Beiziehung eines Sachverständigen - etwa mangels Vergleichsobjekten - nicht ausreichend ermittelt werden kann oder wenn ungewöhnliche Umstände vorliegen (MietSlg 37.301). (T1)
- 5 Ob 260/00x
  Entscheidungstext OGH 24.10.2000 5 Ob 260/00x
  Vgl auch; Beisatz: Die Feststellung des nach § 16 Abs 1 MRG zulässigen Hauptmietzinses hängt immer von den Umständen des Einzelfalls ab (MietSlg 37/34; RdW 1986, 13; MietSlg 43/17 ua). (T2)
- 5 Ob 84/01s
  Entscheidungstext OGH 24.04.2001 5 Ob 84/01s
  Auch; Beisatz: Ob Lage und Größe des konkreten Mietobjektes ausreichend berücksichtigt wurden, hat keine über die besonderen Umstände des Einzelfalles hinausgehende Bedeutung. (T3)
- 5 Ob 196/09y
  Entscheidungstext OGH 13.10.2009 5 Ob 196/09y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0069559

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at